# Satzung zur Nutzung der Naherholungsanlage PHOENIX See vom 16.04.2012

Aufgrund von §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 29.03.2012 folgende Satzung der Stadt Dortmund zur Nutzung der Naherholungsanlage PHOENIX See beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Verunreinigungen
- § 3 Verhalten im Erholungsgebiet
- § 4 Benutzung von Spielplätzen
- § 5 Benutzung von Steganlagen
- § 6 Hunde
- § 7 Werbung
- § 8 Benutzung mit Wasserfahrzeugen
- § 9 Befähigungsnachweise für Wasserfahrzeuge
- § 10 Allgemeine Anforderungen an Wasserfahrzeuge
- § 11 Verkehrsvorschriften
- § 12 Baden, Surfen, Tauchen und Eissport
- § 13 Betreten der Eisfläche
- § 14 Fischen, Angeln
- § 15 Füttern von Wasservögeln, Tauben, Fischen und sonstigen Wildtieren
- § 16 Grillen und offenes Feuer
- § 17 Sonstige Nutzung
- § 18 Haftung
- § 19 Ausschluss vom PHOENIX See
- § 20 Genehmigungen
- § 21 Ausnahmen
- § 22 Befreiungen für die Emschergenossenschaft
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Das Gelände des PHOENIX Sees ist eine öffentliche Naherholungseinrichtung der Stadt Dortmund und dient im Rahmen dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den PHOENIX See und seine Uferanlagen sowie angrenzende öffentliche Grün- und Freizeitanlagen. Der Geltungsbereich (im Folgenden Erholungsgebiet) ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2 Verunreinigungen

(1) Im Geltungsbereich der Satzung anfallende Abfälle, insbesondere solche, die dort nach dem Verzehr von Speisen und Getränken entstehen, sind unverzüglich Abfallbehältern zuzuführen.

#### (2) Es ist verboten:

- a) Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu besprayen, zu beschreiben oder zu beschmieren,
- b) Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zweckentfremdet zu benutzen oder unbefugt zu bekleben oder zu entfernen.
- (3) Wer unter Verstoß gegen Abs. 1 eine Verunreinigung verursacht, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

### § 3 Verhalten im Erholungsgebiet

## (1) Es ist untersagt:

- a) Die außerhalb der Wegeflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen liegenden Anlagenteile zu betreten,
- b) nicht dauernd geöffnete Anlagenteile außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
- c) auf Straßen oder in Anlagenteilen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten, es sei denn, es liegt eine Sondergenehmigung dafür vor.
- d) Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
- e) Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
- f) das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere unter Mitführung eines Hundes, durch in den Weg stellen, ansprechen oder anfassen (aggressives Betteln).
- (2) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Alkoholgenuss und aggressives Betteln.
- (3) Im Erholungsgebiet ist zusätzlich untersagt:
  - a) Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken, Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln,
  - b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Rad zu fahren, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu zelten oder batterie- oder motorbetriebene Flugzeugmodelle zu benutzen,
  - sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
  - d) Wege und andere Anlageteile außerhalb der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Das gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle auf Wegen und sonst zur Benutzung freigegebenen Flächen.
  - e) Das Benutzen der Erholungsanlage mit verbrennungsmotorbetriebenen Modellautos/-fahrzeugen.

## § 4 Benutzung von Spielplätzen

- (1) Spielplätze dürfen nur von den Altersgruppen genutzt werden, für die die jeweilige Spielanlage vorgesehen und im Eingangsbereich gekennzeichnet ist. Das gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.
- (2) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel auf Spielplätzen ist untersagt.
- (3) Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist untersagt.

### § 5 Benutzung von Steganlagen

- (1) Das Betreten von Steganlagen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Betreten solcher Steganlagen, die ausschließlich dem Zugang zu Bootsliegeplätzen dienen, ist nur Nutzern gestattet, die über eine Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 verfügen sowie für Dienstpersonal der Stadt Dortmund und der Emschergenossenschaft. Entsprechende Bereiche sind durch Beschilderung kenntlich gemacht.
- (3) Die Benutzung der Steganlagen, die ausschließlich dem Zugang zu Bootsliegeplätzen dienen, wird durch die Stadt Dortmund genehmigt. Die Genehmigung wird auf Antrag von der Stadt Dortmund gegen Zahlung einer Gebühr erteilt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung zum PHOENIX See. Es ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung.
- (4) Die dauerhafte Liegezeit der Boote im Wasser ist auf den Zeitraum von 01.April bis 31. Oktober beschränkt.

### § 6 Hunde

- (1) Im Erholungsgebiet dürfen Hunde nur angeleint und von Personen geführt werden, die in der Lage sind, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Bissige und bösartige Hunde müssen an kurzer Leine bei Fuß geführt werden und einen Maulkorb tragen.
- (2) Hunde dürfen die Erholungsanlage nicht verunreinigen. Halter oder sonstige Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

## § 7 Werbung

- (1) Es ist nicht gestattet, unbefugt im Erholungsgebiet
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften ohne vorherige Genehmigung der Stadt Dortmund zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
  - b) Waren oder Leistungen jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung der Stadt Dortmund anzubieten.
- (2) Ferner ist nicht gestattet, unbefugt im Erholungsgebiet Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

## § 8 Benutzung mit Wasserfahrzeugen

(1) Das Benutzen des PHOENIX Sees mit Wasserfahrzeugen jeder Art ist nur mit Genehmigung der Stadt Dortmund gestattet.

Die Genehmigung wird auf Antrag von der Stadt Dortmund gegen Zahlung einer Gebühr erteilt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des PHOENIX Sees mit Wasserfahrzeugen.

Es ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung.

- (2) Eine Genehmigung kann nur für folgende Bootsarten erteilt werden:
  - Segelboote bis 20 m² Segelfläche und einer Messzahl (Länge \* Breite des Bootes, ohne Ruder und Bugspriet) bis 14 m²
  - Ruderboote und Paddelboote
  - Tretboote können mittels zivilrechtlicher Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und einem Tretbootverleiher zugelassen werden
  - Modellboote mit Elektromotor und / oder Modellsegelboote (Funktionsmodelle)
  - Aufsichts- und Arbeitsboote der Stadt Dortmund sowie der Emschergenossenschaft
  - Begleit- und Rettungsboote bei Trainingseinheiten oder Regatten.
- (3) Die schutzbedürftigen Bereiche sind durch Bojenketten gekennzeichnet. Das Befahren ist hier verboten.
- (4) Bei Veranstaltungen kann der PHOENIX See ganz oder teilweise für den allgemeinen Bootsverkehr gesperrt werden. Ferner kann der PHOENIX See für bestimmte Zeiträume für bestimmte Wasserfahrzeuge ganz oder teilweise gesperrt werden.

## § 9 Befähigungsnachweise für Wasserfahrzeuge

- (1) Segelboote und die in § 8 genannten Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen nur von Personen geführt werden, die einen entsprechenden Befähigungsnachweis (amtlicher Sportbootführerschein Binnen unter Segel, amtlicher Sportbootführerschein Binnen unter Motor, Sportsegelschein oder Jüngstensegelschein) erbringen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienst- und Rettungsboote.
- (2) Bei Segelbooten, die den PHOENIX See im Rahmen eines Lehrganges einer Segelschule benutzen, muss die ausbildende Person diesen Nachweis erbringen.

# § 10 Allgemeine Anforderungen an Wasserfahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge dürfen keinen größeren Tiefgang haben als 1,40 Meter und keine größere Länge als 6,70 Meter ohne Ruder und Bugspriet.
- (2) Das Reinigen von Booten mit Reinigungsmitteln ist auf der Wasserfläche untersagt.
- (3) Vor dem Einbringen von Wasserfahrzeugen auf den PHOENIX See muss der Außenrumpf sauber und trocken sein.

# § 11 Verkehrsvorschriften

- (1) In der Zeit nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang und vor 8.00 Uhr morgens ist das Befahren mit Wasserfahrzeugen nicht erlaubt.
- (2) Alle Wasserfahrzeuge haben vom Einlauf- und Überlaufbauwerk sowie von durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten.
- (3) Außerhalb der zugelassenen Anlege- und Einlassstellen dürfen Wasserfahrzeuge nicht am Ufer anlegen. Das Festmachen von Booten und anderen Wasserfahrzeugen an Bojen ist verboten.
- (4) Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die von der Stadt getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserwege zu beachten.
- (5) Eine Nutzung bei Hochwasserereignissen (Abschlag aus der Emscher in den See) ist nicht gestattet.
- (6) Das Übernachten auf Booten ist nicht erlaubt.

### § 12 Baden, Surfen und Tauchen

Baden, Surfen und Tauchen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Tauchen zum Zweck der Gewässerunterhaltung und der Gewässerreinigung. Eine Genehmigung hierzu wird durch die Stadt Dortmund im Einzelfall erteilt.

### § 13 Betreten der Eisfläche

Das Betreten der Eisfläche ist untersagt. Ausnahmegenehmigungen können durch die Stadt Dortmund bei entsprechenden Wetterlagen erteilt werden. Welche Eissportarten dann zulässig sind, wird mit Ausnahmegenehmigung festgelegt.

## § 14 Fischen, Angeln

Die Rechte zur Ausübung der Fischerei werden von der Stadt Dortmund durch Vertrag vergeben. Im Übrigen ist das Fischen und Angeln im PHOENIX See verboten.

## § 15 Füttern von Wasservögeln, Tauben, Fischen und sonstigen Wildtieren

- (1) Das Füttern von Wasservögeln, Tauben, Fischen und sonstigen Wildtieren ist nicht gestattet.
- (2) Das Einsetzen von Fischen und Wildtieren in den PHOENIX See ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fischbesatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Hegeplan stehen.

#### § 16 Grillen und offenes Feuer

Grillen und offenes Feuer sind im Erholungsgebiet untersagt.

# § 17 Sonstige Nutzung

Andere Nutzungen und Veranstaltungen, die in dieser Satzung nicht genannt sind, bedürfen in jedem einzelnen Fall der Genehmigung der Stadt Dortmund.

#### § 18 Haftung

- (1) Die Benutzer des PHOENIX Sees und seiner Uferanlagen sowie der öffentlichen Grünanlagen haften der Stadt Dortmund für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden unabhängig vom Verschulden.
- (2) Die Benutzung des in § 1 bezeichneten Erholungsgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- (3) Über die Besonderheit des Gewässers, wie z. B. Untiefen, Strömungen, typische Windverhältnisse, hat sich jeder in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.

## § 19 Ausschluss vom PHOENIX See

Benutzer, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können vorübergehend von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen und vom Erholungsgebiet verwiesen werden.

# § 20 Genehmigungen

Soweit nach dieser Satzung eine Genehmigung der Stadt Dortmund erforderlich ist, ist diese rechtzeitig zu beantragen. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen sowie mit einer Befristung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

#### § 21 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist die Stadt Dortmund.

### § 22 Befreiungen für die Emschergenossenschaft

- (1) Im gesamten Erholungsgebiet gelten die Einschränkungen aus den § 3 (1 a und b) nicht für die Emschergenossenschaft.
- (2) Auf den Flächen der Emschergenossenschaft im Erholungsgebiet gelten die Einschränkungen aus den § 3 (1d und 3d), § 7, § 16 und § 17 nicht für die Emschergenossenschaft.
- (3) Für die Zwecke der Gewässerunterhaltung gelten die Einschränkungen aus den § 8 und § 11 Abs. 1 nicht für die Emschergenossenschaft.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Abfälle nicht unverzüglich den entsprechenden Abfallbehältern zuführt,
  - 2. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe a Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt beklebt, bemalt, besprayt, beschreibt oder beschmiert,
  - 3. entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe b Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, zweckentfremdet benutzt oder unbefugt beklebt oder entfernt,
  - 4. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe a Anlagen außerhalb der Wegefläche und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen betritt,
  - 5. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe b nicht dauernd geöffnete Anlagenteile außerhalb der freigegebenen Zeiten betritt oder sich dort aufhält,
  - 6. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe c auf Straßen oder in Anlagenteilen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert, campiert oder übernachtet,
  - 7. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe d Absperrungen beseitigt oder verändert oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt,
  - 8. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe e Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
  - 9. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe f durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person bettelt,
  - 10. entgegen § 3 Abs. 2 an ständig wiederkehrenden, ortsfesten Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, teilnimmt,
  - 11. entgegen § 3 Abs. 3 im Erholungsgebiet
    - a) Blumen, Zweige oder Früchte abbricht, abschneidet oder abpflückt; Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier sammelt,
    - b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen spielt, Rad fährt, Wintersport betreibt, reitet, zeltet oder batterie- oder motorbetriebene Flugzeugmodelle benutzt,
    - c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält,

- d) Wege und andere Anlageteile außerhalb der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen befährt oder Fahrzeuge dort abstellt,
- e) verbrennungsmotorbetriebene Modellautos/-fahrzeuge benutzt,
- 12. entgegen § 4 Abs. 1 eine Spielanlage nutzt, ohne zu den Altersgruppen zu gehören, für die die Spielanlage vorgesehen und gekennzeichnet ist,
- 13. entgegen § 4 Abs. 2 auf Spielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel benutzt,
- 14. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde auf Spielplätzen mitführt,
- 15. entgegen § 5 Abs. 2 Steganlagen ohne Genehmigung betritt, die ausschließlich den Zugang zu Bootsliegeplätzen dienen,
- 16. entgegen § 5 Abs. 3 Steganlagen ohne Genehmigung benutzt,
- 17. die Vorschriften über das Führen von Hunden im Erholungsgebiet oder die Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 missachtet,
- 18. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,
- 19. entgegen § 7 Abs. 1 unbefugt im Erholungsgebiet
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften ohne vorherige Genehmigung der Stadt Dortmund verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt,
  - b) Waren oder Leistungen jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung der Stadt Dortmund anbietet,
- 20. entgegen § 7 Abs. 2 Werbestände, Werbetafeln, oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt,
- 21. entgegen § 8 Abs. 1 den PHOENIX See mit Wasserfahrzeugen ohne Genehmigung befährt,
- 22. entgegen § 8 Abs. 2 Wasserfahrzeuge benutzt, die nicht zugelassen sind,
- 23. entgegen § 8 Abs. 3 die schutzbedürftigen Bereiche befährt,
- 24. entgegen § 8 Abs. 4 die Sperrung des PHOENIX Sees für den allgemeinen Bootsverkehr missachtet,
- 25. Wasserfahrzeuge benutzt, die nicht den allgemeinen Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 entsprechen,
- 26. entgegen § 10 Abs. 2 Wasserfahrzeuge auf der Wasserfläche mit Reinigungsmitteln reinigt,
- 27. entgegen § 10 Abs. 3 die allgemeinen Anforderungen an Wasserfahrzeuge missachtet,
- 28. entgegen der in § 11 Abs. 1 erlaubten Zeitspanne den PHOENIX See mit Wasserfahrzeugen befährt,
- 29. entgegen § 11 Abs. 2 den Mindestabstand nicht einhält,
- 30. entgegen den in § 11 Abs. 3 zugelassenen Anlege- und Einlassstellen anlegt,
- 31. entgegen der in § 11 Abs. 4 von der Stadt Dortmund getroffenen Regelung den PHOENIX See benutzt,
- 32. entgegen § 11 Abs. 5 den PHOENIX See bei Hochwasserereignissen benutzt,

-8-

33. entgegen § 12 badet, taucht, surft oder Eissport betreibt,

34. entgegen § 13 die Eisfläche betritt,

35. entgegen § 14 fischt oder angelt,

36. entgegen § 15 Abs. 1 Wasservögel, Tauben, Fische und sonstige Wildtiere füttert,

37. entgegen § 16 im Erholungsgebiet grillt oder ein offenes Feuer entfacht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

## § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Nutzung der Naherholungsanlage PHOENIX See wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 16.04.2012

Ullrich Sierau

Oberbürgermeister